



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Totalrevision des Spitalgesetzes

Der Regierungsrat hat den Entwurf zur Totalrevision des kantonalen Spitalgesetzes beraten und diesen zu Händen der externen Vernehmlassung verabschiedet. Mit dem Spitalgesetz sollen die gesetzlichen Grundlagen für den Spitalverbund LUNIS (Spitalregion Luzern - Nidwalden) geschaffen und die langfristige Sicherung der Spitalversorgung am Standort Stans erreicht werden. Zudem sollen im Spitalgesetz die Rechtsform, Aufgaben und Organisation der zukünftigen Spital Nidwalden AG und der geplanten Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft geregelt werden.

Das Kantonsspital Nidwalden (KSNW) ist im Kanton und darüber hinaus sehr gut positioniert, steht aber wie die anderen Spitäler auch vor grossen Herausforderungen: Rasanter medizin-technischer Fortschritt und Digitalisierung; zunehmender Qualitäts-, Preis- und Kostendruck; Wettbewerb und Regulierung in der Spitalversorgung; Fachkräftemangel; Mindestfallzahlen pro Standort bzw. pro Operateur; Erneuerungsbedarf aufgrund der Entwicklung ambulant vor stationär und Spitalversorgung in überkantonalen Spitalversorgungsregionen. Um diese Herausforderungen bestmöglich zu bewältigen und für die Bevölkerung weiterhin eine qualitativ hochstehende und wohnortsnahe Spitalversorgung wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sicherzustellen, soll das KSNW umgewandelt und neu organisiert werden.

Heutige Rechtsform für Verbundlösungen nicht geeignet

Dank LUNIS (Spitalregion Luzern - Nidwalden) ist das KSNW gestützt auf den Rahmenvertrag vom 14. Februar 2011 in einer gut funktionierenden Kooperation eingebunden, die langfristig jedoch wenig verbindlich ist. Das Spitalgesetz als Rechtsgrundlage für das KSNW als öffentlich-rechtliche Anstalt ist für Partner zu wenig berechenbar, da der Kanton die im Spitalgesetz festgelegten rechtlichen Grundlagen jederzeit einseitig ändern kann. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft hingegen ist für die Betriebsführung und für Unternehmenszusammenschlüsse ideal, da klare Regeln im gesamtschweizerisch geltenden Obligationenrecht bestehen. Damit soll das KSNW (Betrieb) eine robuste und bewährte Rechtsform erhalten. Sie soll ihm die bestmögliche Ausbau- und Verbundfähigkeit bieten sowie

dessen Flexibilität und Transparenz bei der Unternehmensführung erhöhen. Die Spitalgebäude sollen im Besitz des Kantons Nidwalden bleiben. Dazu soll eine Immobilien-Gesellschaft in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt gegründet werden, welche die Gebäude an die zukünftige Spital Nidwalden AG vermietet. Durch die vorgesehene Umwandlung des KSNW lassen sich Synergien (Angebote, Investitionen, Personal usw.) noch besser nutzen sowie die für eine qualitativ hochstehende und wirtschaftliche Leistungserbringung unerlässlichen Mindestfallzahlen besser erreichen und die Attraktivität als Arbeitgeber erhalten.

Aktienkaufvertrag und Aktionärsbindungsvertrag unterzeichnet

Um die LUNIS-Kooperation in einen rechtlich verbindlichen Rahmen zu überführen und um das Potenzial dieser Zusammenarbeit optimal auszuschöpfen, ist zwischen den Kantonen Luzern und Nidwalden geplant, dass das Luzerner Kantonsspital (LUKS) eine finanzielle Mehrheitsbeteiligung am Betrieb des Kantonsspitals Nidwalden erwirbt. Der Nidwaldner Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Kanton Nidwalden 60 Prozent seiner Aktien an das LUKS verkaufen kann, um zu einer Tochtergesellschaft des LUKS zu werden. Dazu wurden ein Aktienkaufvertrag und ein Aktionärsbindungsvertrag (AKV/ABV) erstellt. Die Kantone Luzern und Nidwalden sowie das LUKS haben diese Verträge am 7. November 2018 im KSNW in Stans unterzeichnet.

Mit der vorgezogenen Unterzeichnung der Verträge wollten die Kantone Klarheit und Transparenz für den bevorstehenden politischen Prozess schaffen. Das Vertragswerk wird erst und nur dann in Kraft treten, wenn die notwendigen Gesetzesänderungen beschlossen sind. Konkret heisst dies im Falle des Kantons Nidwalden, dass die vorliegenden Verträge unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen wurden, dass das neue Spitalgesetz vom Landrat des Kantons Nidwalden beschlossen wird. Sie treten auf den Zeitpunkt in Kraft, in dem die Referendumsfrist für das Spitalgesetz unbenützt abgelaufen ist bzw. das Spitalgesetz in einer Volksabstimmung angenommen wird. Die Rechtsformänderung erfordert eine Anpassung des Spitalgesetzes. Die Nidwaldner Regierung schickt den Entwurf für drei Monate unter anderem bei den politischen Parteien, den politischen Gemeinden und dem Kanton Luzern in die Vernehmlassung. Die Vernehmlassung dauert bis zum 8. Februar 2019.

Weiterführende Informationen sind auffindbar unter: www.nw.ch → Politik → Regierungsrat → Vernehmlassungen → 2017.nwgsd.17

RÜCKFRAGEN

Michèle Blöchli, Gesundheits- und Sozialdirektorin, Telefon +41 41 618 76 00, erreichbar am 15. November 2018 zwischen 9.30 und 10.30 Uhr

Stans, 15. November 2018